

Tagung

Menschenrechte von Menschen mit Behinderung. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit

5.12.2025

Input Prof. Dr. Anne-Dore Stein

„Die Umsetzung einer Utopie: Über die Formalgeltung und Realwirkung der UN-Behindertenrechtskonvention“

Vorbemerkung: Mit dem folgenden Beitrag soll ein Rahmen aufgespannt werden, vor dem die Folgebeiträge der Tagung gespiegelt werden können – dies vor dem Hintergrund, dass mit Meyer (2011) die „Realwirkung“ von Inklusion die „Formalgeltung“ der UN-BRK nicht aufheben kann und Inklusion somit geradezu eine verpflichtende Utopie für Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Praxis und die in ihr Handelnden darstellt – trotz und gerade in Zeiten widriger politischer, sozialer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu torpedieren drohen.

➤ „**Ist Inklusion ein (neues) Menschenrecht? Gibt es Inklusion als eigenständiges Menschenrecht?**“

Die zunächst erstaunlich scheinende Frage von Degener und Garcia beantworten diese in ihrem Artikel dazu so, dass die Übereinstimmung, dass es um *kein* neues Menschenrecht geht, überhaupt die Voraussetzung dafür war, eine diesbezügliche Menschenrechtskonvention zu erarbeiten (vgl. im Folgenden Degener/Garcia, 2025, 47/48). Es ging vielmehr um das Durchdeklinieren der Allgemeinen Menschenrechte für den Personenkreis der behinderten Menschen. Wenn es sich also um *kein* neues Menschenrecht handelt, ist Inklusion dann ein Bestandteil alter Menschenrechte und welcher? Degener/Garcia arbeiten im Folgenden heraus, dass Inklusion nicht nur ein *Prinzip* im Sinne eines Universalitätsprinzips aller Menschenrechte darstellt, sondern Inklusion als Bestandteil und Weiterentwicklung eines der fundamentalsten und ältesten Menschenrechte betrachtet werden muss: das **Recht auf Gleichberechtigung!**

Degener/Garcia führen dazu weiter aus, dass neben dem formalen Gleichheitskonzept (gleiche Behandlung Gleicher, Ungleiche Behandlung Ungleicher) das materiale Gleichheitskonzept v.a. durch die feministische Rechtswissenschaft weiterentwickelt wurde, das auch **mittelbare Diskriminierung** und die **Lebenslagen unterschiedlicher sozialer Gruppen** umfasst.

Mit der UN-BRK ist das neue Gleichheitsverständnis einer „**inklusiven Gleichheit**“ eingeführt, wie der UN-Fachausschuss zur BRK dies 2018 benennt. Nicht nur die direkte, sondern auch die indirekte Benachteiligung wird als Diskriminierung adressiert. Die Verweigerung angemessener Vorkehrungen, gruppenbezogener Barrierefreiheit, sowie intersektionale Diskriminierung und ableistische Diskriminierungspraktiken sollen ebenso wie rassistische und sexistische Diskriminierung mit adäquaten Antidiskriminierungsmaßnahmen angegangen werden. „**Inklusion als Menschenrecht ist damit die moderne Ausformung des Menschenrechts auf Gleichberechtigung in allen gesellschaftlichen Bereichen.**“ (ebd.,48).

➤ **Die harte Realität: Aus der Anhörung zum 2. und 3. Staatenbericht Deutschlands.**

Im Folgenden soll etwas ausführlicher aus der Einführung zur Anhörung zum 2. und 3. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur UN-BRK durch den Staatsrechtler und Mitglied des UN-Fachausschusses Marcus Schefer zitiert werden:

„Die sorgfältige Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Informationen hat bei mir erhebliche Bedenken hinsichtlich des Verständnisses der grundlegenden Grundsätze des Übereinkommens durch den Vertragsstaat geweckt. Wir stellen eine Vielzahl unterschiedlicher Formen der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen fest, sei es in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnverhältnisse oder die Ausübung ihrer Rechte. Sonderpädagogik für viele Kinder mit Behinderungen, Werkstätten für Erwachsene mit Behinderungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Vertreter, die Entscheidungen für Menschen mit Behinderungen treffen, scheinen in den Gesetzen und Praktiken des Vertragsstaates fest verankert zu sein. Segregation scheint weithin als Mittel angesehen zu werden, um bestehende gesellschaftliche Strukturen an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen und die Belastungen des bestehenden Lebens für Menschen mit Behinderungen zu verringern.“

Diese Auffassung ist meiner Meinung nach zutiefst falsch und steht in unvereinbarem Widerspruch zu den Grundsätzen der Konvention. Um diesen Punkt zu veranschaulichen, möchte ich den Atlantik überqueren und einen Sprung von 127 Jahren in die Geschichte machen, ins Jahr 1896. In einer Entscheidung, die die nächsten 58 Jahre des Diskriminierungsrechts prägte, sah der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten nichts Falsches an einer Regelung in Louisiana, die unterschiedliche Eisenbahnwaggons für Menschen vorsah, die als schwarz und weiß galten. Der danach verfolgte Ansatz „Separate but equal“, („getrennt, aber gleich“, Übers. A.S.) ist zu einem berüchtigten Höhepunkt der Ungerechtigkeit in der Organisation einer humanen Gesellschaft geworden. Dasselbe Gericht entschied in seiner bedeutendsten Entscheidung des 20. Jahrhunderts, mit der die Rassentrennung im Bildungswesen beendet wurde, bekanntlich: „**Die Trennung (von Schulkindern) von anderen Kindern ähnlichen Alters und mit ähnlichen Qualifikationen allein aufgrund ihrer Rasse erzeugt ein Gefühl der Minderwertigkeit hinsichtlich ihres Status in der Gemeinschaft, das ihre Herzen und ihren Verstand auf eine Weise beeinflussen kann, die wahrscheinlich nie wieder rückgängig gemacht werden kann.**“ (Hervorh. A.S.).

Diese Erkenntnis, wie wir inzwischen gelernt haben, durchdringt alle Bereiche des privaten und sozialen Lebens und beschränkt sich nicht nur auf die Rassentrennung. Unsere Konvention erweitert ihn auf Behinderungen. So wohlwollend die Trennung von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen auch motiviert sein mag und so vernünftig sie auf den ersten Blick auch erscheinen mag, sie verweigert ihnen auf einer ganz grundlegenden Ebene ihre Würde als vollwertige Menschen. Welches Land könnte dies besser verstehen als Deutschland, das auf der Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Artikel 1 seines Grundgesetzes aufgebaut ist, der zweifellos die folgenreichste Bestimmung des modernen westlichen Verfassungsrechts ist.

Das Gegenteil von Segregation ist Inklusion: die Vision einer Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderungen nichts Besonderes sind, in der ihre Beeinträchtigungen nichts anderes als normale Aspekte der menschlichen Vielfalt sind. In der das Etikett „Behinderung“ nicht mehr existiert, weil die Barrieren, die die heutige Gesellschaft gegen ihre Teilhabe errichtet, beseitigt wurden. Eine Gesellschaft, die so organisiert und strukturiert ist, dass sie die gesamte phänomenologische Breite und Tiefe der menschlichen Existenz umfasst. Dies ist das Ziel, das in der Konvention vorgesehen und von den

Vertragsstaaten als rechtsverbindliche Verpflichtung ratifiziert wurde. Es ist ein ehrgeiziges Ziel, das daher mit klarer Entschlossenheit und zügig verfolgt werden muss.“ (Schefer, 2023).

➤ **Was tun?**

Die von Marcus Schefer angeführten, in der Praxis vorfindbaren und wahrgenommenen Hindernisse, die unzureichende Ausstattung mit benötigten Ressourcen und die insgesamt mangelhafte Umsetzung der UN-BRK haben dazu geführt, dass Inklusion im Gegenwind steht, nicht angegangen wird und vielfach sogar zurückgefahren wird. Inklusion ist nicht voraussetzungslos (vgl. Stein, 2013), aber kann der Ausweg aus dieser Anforderung eine erneute Legitimation für Exklusion bzw. Inklusion in den Ausschluss mit dem alten Argument des Schutzraums sein, weil die Umsetzung aufgrund widriger struktureller Bedingungen (so) nicht gelingt?

Wäre es also legitim, dass die Notwendigkeit der Absicherung von Rechten behinderter Menschen auf der Ebene der Absicherung von Menschenrechten mit dem Argument der Herausforderungen und Schwierigkeiten in der Umsetzung, der damit allerdings verbundenen radikalen Infragestellung der bestehenden, nach Leistungsfähigkeit und Normerfüllung selektierenden und exkludierenden Systeme, damit zurückgewiesen werden kann, dass man eben diese Schwierigkeiten als unüberwindlich verobjektiviert, und die weitere Umsetzung damit scheinbar gut begründet abgewehrt werden kann?

Damit würde **nicht** unterschieden zwischen dem, was Thomas Meyer als den Unterschied von **Formalgeltung** universeller Grundwerte und deren **Realwirkung** beschreibt. Er meint damit, dass das grundsätzliche Festhalten an – in historischer Auseinandersetzung erkämpften und entwickelten – normativen Grundsätzen einer Gesellschaft (das wäre z.B. die UN-BRK) *nicht* durch deren möglicherweise unzureichende Realwirkung aufgehoben werden kann (vgl. Weisser, 2012).

Mit Thomas Meyer bezeichnet der „Begriff **Formalgeltung** (...) sowohl die förmliche Rechtsgeltung der entsprechenden Grundrechte wie auch ihre überpositive Gültigkeit als universelle Menschenrechte. Der Begriff **Realwirkung** bezeichnet die tatsächliche Verfügung einer Person über die *Chancen zur Nutzung* der Grundrechte“.

Danach geht es bei diesem Begriffspaar „um den Unterschied zwischen dem Recht auf einen Arbeitsplatz und der tatsächlichen Verfügung über einen Arbeitsplatz, dem Recht auf Bildung und dem Vorhandensein eines Bildungsangebotes in der Lebenswelt der Bürger, das von ihnen wirksam wahrgenommen werden kann.“ (Meyer, 2011, 15/16).

Die Infragestellung der Umsetzungsnotwendigkeit der UN-BRK stellt sich insofern als ebenso absurd dar, wie es einer Argumentation entspräche, die **Menschenrechtsverletzungen als Argument dafür nutzen würde, dass die Forderung nach der Sicherstellung und Einhaltung von Menschenrechten obsolet sei!**

Was also tun, ohne einem Kurzschluss zwischen verpflichtenden Normen und realen Verhältnissen zu verfallen?

Meine These wäre es, das anzugehen, was zentral in den abschließenden Bemerkungen moniert wird: das Fehlen eines entsprechenden Bewusstseins – dies im Sinne des Bewusstmachens der Verantwortung für den Prozess der Herstellung ‚inklusiver Gleichheit‘ auf allen Ebenen:

- individuell, politisch und gesamtgesellschaftlich.

Dies bezieht sich auf die Verantwortung von uns allen als politisch Handelnden. Dazu gehört auch als Verantwortung von Politiker*innen, die Auswirkungen von Segregation und Exklusion auf individueller Ebene, wie sie Marcus Schefer in seinem Statement in Bezug auf die Folgen von Rassismus eindrücklich angeführt hat, wahrzunehmen.

Dazu gehört es auch, Verantwortung zu übernehmen für die Konsequenzen von gesamtgesellschaftlichen Spaltungsprozessen, die Wilhelm Heitmeyer mit der ‚gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit‘ (vgl. Heitmeyer, 2002–2012) beschrieben hat, die ihn kürzlich zu der Warnung vor den Folgen einer ‚durchrohten Gesellschaft‘ veranlasst hat (Heitmeyer, Spiegelinterview, 2025).

In diesem Zusammenhang ist auch die Initiative zu sehen, eine Enquete-Kommission Gesellschaftliche Inklusion des Deutschen Bundestages ins Leben zu rufen, die sich mit diesen Fragen befassen soll (vgl. www.politik-gegen-aussonderung.net).

Zum Verständnis der hier angesprochenen Gesellschaftsfragen sind m.E. Schlussfolgerungen heranzuziehen, die Hannah Arendt im Versuch der Analyse der Handlungsweisen eines Adolf Eichmann mit dem Begriff der **Gedankenlosigkeit** beschrieben hat.

Frauke Kurbacher hat sich mit dieser ‚Gedankenlosigkeit‘ neuerlich in ihrer Entwicklung einer von ihr so bezeichneten **Haltungsphilosophie** befasst. Sie fordert eine **Praktische Reflexivität**, die sich gegen eine Gedankenlosigkeit wendet, die „in die Fremdbestimmung über das eigene Denken und Handeln eingewilligt hat und sich im Weiteren als ‚ausführendes Organ‘, als ‚Rädchen im Getriebe‘ (sieht) und damit verschleiert, dass die eigene Lossagung von (...) einer **kreativen, verantwortlichen Gedanken-, Geistes- und Urteilskraft** keineswegs zwangsläufig ist.“

Wenn wir uns dem nicht stellen „...**begehen wir in voller Verantwortung einen unverantwortlichen Akt**“ (Kurbacher, 2021, 30).

Stellt abschließend die Forderung nach vollständiger und selbstbestimmter Partizipation von Menschen, die aufgrund biologischer, sozialer und/oder psychischer Beeinträchtigungen benachteiligt werden, stellt deren Partizipation in alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens in einer strukturell ausgrenzenden Gesellschaft eine Utopie dar?

Oskar Negt fasst dies begrifflich als beständige Aufgabe und Herausforderung im Sinne der Gestaltung eines **friedensfähigen Gemeinwesens** (vgl. Negt, 2010).

- **Ist dies eine Utopie?**

Utopie hier verstanden als U-topos, ein Nicht-Ort, ein Ortloses, ein (Noch)-Nicht-Ort, als ein Zustand, der zwar im derzeitigen gesellschaftlichen Gefüge noch keinen Ort hat, aber als **konkrete Utopie** bereits in den Entwicklungsvoraussetzungen der Gesellschaft

angelegt ist. So kann diese sehr wohl eine konkret handlungsleitende Utopie sein (vgl. Stein, 2023).

Oder wie Bloch im berühmten Interview mit Adorno sagt: „... sie ist *noch* nicht im Sinne einer Möglichkeit, *daß* es sie geben könnte, **wenn wir etwas dafür tun**. *indem* wir hinfahren, erhebt sich die Insel Utopia aus dem Meer des Möglichen ...“ (Traub/Wieser, 1975, 60, Hervorh. A.S.).

Im Gespräch vertreten Bloch und Adorno die These, dass die (bewusste) Abwertung des Begriffs Utopie durch die gesellschaftlich Mächtigen zur „Schrumpfung des utopischen Bewusstseins“ geführt hat.

Dagegen setzt Adorno sein Verständnis der Utopie als Veränderung des Ganzen: trotz dieses „geschrumpften utopischen Bewusstseins“ können sich doch alle Menschen im Innersten vorstellen:

„Es wäre möglich, es könnte anders sein“ (ebd.,61).

Bloch meint im Interview, dass dies als menschliche Eigenschaft erhalten bleibt, auch wenn „*im unendlichen Meer der Ozean der Möglichkeiten viel größer ist, als unser bewohntes Land der Wirklichkeit.*“ (Originalzitat Radiosendung, 1964).

Man kann an der Wirklichkeit verzweifeln, aber die Hoffnung bleibt. Er betont, dass die **Hoffnung „etwas ist, was fehlt“**, sie zeichnet den Menschen aus.

So schließt auch Negt seinen Band: `Der politische Mensch` mit dem Satz: „Nur noch Utopien sind realistisch“ (Negt, 2011, 560) und fordert zu eingreifendem Handeln auf, eingreifendes Handeln im Sinne von Bauman, nämlich „Verantwortung für die eigene Verantwortung zu übernehmen“ (Bauman, 2017, 169).

Ziele und Realität, Potenziale und Grenzen der Inklusion waren im Ankündigungstext zur Tagung angeführt. An Zielen und einer zu verändernden Realität und an dem Herausfinden der Potenziale von Inklusion kann gearbeitet werden.

Kann es Grenzen von Inklusion geben, anfangs hergeleitet als **Recht auf Gleichberechtigung?** Sicher nicht!

Literatur

Bauman, Zygmunt: Das Vertraute unvertraut machen. Ein Gespräch mit Peter Haffner. 2. Aufl. Hamburg 2017

Bloch, Ernst: Widerstand und Friede. Aufsätze zur Politik. Frankfurt 1968, Einmalige Sonderausgabe 2008

Degener, Theresia/ Garcia, Maria del Pilar Andrino: Inklusion als Menschenrecht? In: Inklusion. Aus Politik und Zeitgeschichte, Zeitschrift der Bundeszentrale für Politische Bildung. 75. Jg., 32-35/2025, 2. August 2025, 47 - 53

Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 1 – 10, Berlin 2002-2012

Heitmeyer, Wilhelm: Die durchrohte Gesellschaft. Das Ausmaß an Gewalt und Rücksichtslosigkeit in Deutschland ist größer als öffentlich zugegeben. Diese Selbstdäuschung muss aufhören. Der Spiegel, Nr. 28/ 4.7. 2025, 50/51

Kurbacher, Frauke A. (2021): Haltung und Urteilskraft – in grundlegender wie praktischer Perspektive. Oder: Haltung für Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit. In: Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit. Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis: Haltung. H. 2/2021. Frankfurt: Wochenschau Verlag, 10-32

Meyer, Thomas: Theorien der Sozialen Demokratie, Wiesbaden 2011

Negt, Oskar: Was heißt Schaffung eines ‚friedensfähigen Gemeinwesens‘? In: Behinderungspädagogik . Vierteljahresschrift für Praxis, Forschung und Lehre. 49.Jg. ,Heft 4/2010. Gießen, 41 - 52

Negt, Oskar: Der Politische Mensch. Demokratie als Lebensform. 2. Aufl., Göttingen 2011

Schefer, Marcus: Constructive Dialogue with Germany – Session 29, Fall 2023 . Opening Statement and Questions – Markus Schefer, August 29, 2023 (von Marcus Schefer freundlicherweise überlassenes, unveröffentlichtes englischsprachiges Manuskript der Einführung zur Anhörung zum 2. und 3. Staatenbericht in Genf 2023, unautorisierte Übersetzung über DeepL)

Stein, Anne-Dore: Inklusion ist nicht voraussetzungslos: historische und aktuelle Implikationen. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. 44. Jg. Nr. 3/2013, 4 -16 Berlin

Stein, Anne-Dore: „Nur noch die Utopien sind realistisch“ (Negt) – oder die Frage nach der (professionellen) Verantwortung für die Gestaltung eines Nicht-Ortes“. In: heilpädagogik.de, 4/2023, 11 -16)

Traub, Rainer/Wieser, Harald (1975): Etwas fehlt Über die Widersprüche der utopischen Sehnsucht. Ein Gespräch mit Theodor W. Adorno In: Gespräche mit Ernst Bloch. Frankfurt 1975, 58 - 76

Traub, Rainer/Wieser, Harald (Hrsg.) Gespräche mit Ernst Bloch, Frankfurt 1975

Radiointerview SWR 1964: Möglichkeiten der Utopie heute:
https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.youtube.com/watch%3Fv%3D_w5E2-ABxyQ&ved=2ahUKEwjJ24LGj8-RAxXOhP0HHbopE-YQwqsBegQIFRAB&usg=AOvVaw3GkKhuzRkDzWOBYI_7cY2M. Abruf 4.12.2025

Weisser, Jan: Kompetenzziele im Bereich der Sonderpädagogik an Pädagogischen Hochschulen: Professionalisierung, Innovation und Demokratisierung gesellschaftlicher Verhältnisse. Entwicklungen und weiterführende Überlegungen an der Pädagogischen Hochschule FHNW. Working Paper Nr. 3. Basel 2012. <http://www.fhnw.ch/ph/isp/publikationen-ppt-neu/workingpapers/papers>